

# Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für Praxisausbildungen von Triebfahrzeugführenden (TFF) SBB Infrastruktur, Einkauf Supply Chain, Produktion Bahntechnik

## 1. Geltungsbereich

- 1.1 Die nachstehenden Bedingungen regeln Abschluss, Inhalt und Abwicklung von Dienstleistungsverträgen im Bereich Schulungen zwischen Besteller respektive Bestellerin (nachfolgend aus Gründen der Lesbarkeit „Bestellerin“ genannt) und der SBB AG.
- 1.2 Rechtliche und kommerzielle Vertragsbedingungen der Bestellerin (AGB usw.) gelten nur insoweit, als sie von der SBB AG ausdrücklich übernommen werden. Verweise auf Vertragsbedingungen in der Offertanfrage sind unbeachtlich.

## 2. Angebot

- 2.1 Das Angebot ist während der von der SBB AG genannten Frist bindend. Enthält das Angebot keine Frist, bleibt die SBB AG vom Datum des Angebots an während 30 Tagen gebunden.
- 2.2 Der Inhalt von Werbeprospekten und Katalogen ist ohne anderweitige Vereinbarung nicht bindend. Angaben in technischen Unterlagen sind nur verbindlich, soweit sie ausdrücklich zugesichert sind.

## 3. Preise

- 3.1 Die Preise verstehen sich in Schweizerfranken (CHF) pro Mengeneinheit (exkl. MWST).
- 3.2 Falls sich die der Preisbildung zugrundeliegenden Verhältnisse, insbesondere Währungsparitäten, Steuern, Abgaben, Gebühren, Zölle, etc., zwischen dem Zeitpunkt des Angebots und dem vereinbarten Liefertermin ändern, ist die SBB AG berechtigt, die Preise und Konditionen den veränderten Bedingungen anzupassen.

## 4. Anmeldung, Kursdurchführung und Abmeldung

- 4.1 Der Geschäftsabschluss beginnt mit der schriftlichen Kursanmeldung. Die Anmeldungen werden in der Reihenfolge des Eingangs berücksichtigt.
- 4.2 Liegt die Zahl der angemeldeten Kursteilnehmenden unter der Mindestteilnehmerzahl von 3 Teilnehmer oder unter der im Angebot explizit ausgewiesenen Mindestteilnehmerzahl, behält sich die SBB AG das Recht vor, den Kurs abzusagen, auf einen Folgetermin zu verschieben oder den Kurs/Lehrgang unter Vorbehalt des Einverständnisses der Besteller durchzuführen, jedoch das Kursgeld entsprechend anzuheben. In keinem Fall bestehen Ansprüche der Bestellerin auf Ersatz von Schäden, wie Produktionsausfall, Nutzungsverluste, Verluste von Aufträgen, entgangener Gewinn sowie von anderen mittelbaren oder unmittelbaren Schäden.
- 4.3 Der Durchführungsort wird zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses durch die SBB AG definiert. Die SBB AG hält sich das Recht vor, bei Bedarf den Durchführungsort nach Vertragsabschluss zu ändern. In keinem

Fall bestehen Ansprüche der Bestellerin auf Ersatz für dadurch entstandenen Mehraufwände.

- 4.4 Steht der SBB AG aus irgendeinem Grund das zur Kursdurchführung nötige Rollmaterial nicht zur Verfügung, behält sich die SBB AG das Recht vor, den Kurs abzusagen oder auf einen Folgetermin zu verschieben. In keinem Fall bestehen Ansprüche der Bestellerin auf Ersatz von Schäden, wie Produktionsausfall, Nutzungsverluste, Verluste von Aufträgen, entgangener Gewinn sowie von anderen mittelbaren oder unmittelbaren Schäden.

- 4.5 Die Bestellerin stellt sicher, dass die Kursteilnehmenden die Anweisungen der SBB AG strikte befolgen. Dies ist insbesondere bei Ausbildungen in Gefahrenbereichen von grösster Wichtigkeit. Die SBB AG behält sich bei Nichteinhalten der Sicherheitsvorschriften das Recht vor, Kursteilnehmende von der Teilnahme auszuschliessen.

- 4.6 Abmeldungen haben schriftlich zu erfolgen. Bei Abmeldung oder nicht Erscheinen gelten folgende Annullationsfristen:

- Bis 30 Tage vor Veranstaltungsbeginn: Keine Annullationskosten.
- Bis 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn: 50% der Kurskosten.
- Weniger als 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn: 100% der Kurskosten.

Wer einen Kurs oder Lehrgang selbstverschuldet abbricht, dem werden die gesamten Kurskosten in Rechnung gestellt. Versäumte Lektionen können nicht nachgeholt werden. Die versäumten Lektionen werden zu 100% in Rechnung gestellt. Bei Abwesenheit der Kursteilnehmenden vom Unterricht insbesondere infolge Krankheit, Unfall, Ferien, Militärdienst, oder beruflicher Belastung besteht kein Anspruch auf Reduktion der Kurskosten. Bei aussergewöhnlichen, unverschuldeten Härtefällen (z.B. Todesfall in der Familie, Erkrankung mit Arztzeugnis, Unfall) kann die SBB AG auf die Zahlung der Kurskosten teilweise oder ganz verzichten.

## 5. Zahlungsbedingungen

- 5.1 Die Rechnungen der SBB AG sind, sofern nicht anders vereinbart, innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Skonto oder sonstigen Abzug, d.h. netto, zu bezahlen. Die Zahlung gilt als erfolgt, wenn der fällige Betrag auf dem SBB Konto gutgeschrieben ist und ihr zur freien Verfügung steht. Eine Verrechnung mit Gegenforderungen ist nicht zulässig.
- 5.2 Die SBB AG hat nach Vertragsabschluss jederzeit das Recht Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen

(z.B. Bankgarantien) zu verlangen. Allfällig dafür anfallende Kosten trägt die Bestellerin.

- 5.3 Hält die Bestellerin den vereinbarten Zahlungstermin nicht ein, so kommt sie ohne weiteres in Verzug und hat ab dem 31. Tag nach Rechnungsdatum einen Verzugszins zu entrichten, der 4% über dem Geldmarktsatz für Frankenanlagen, dem Dreimonats-Libor (London Interbank Offered Rate), liegt.
- 5.4 Die Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen entbindet die SBB AG von ihrer Lieferverpflichtung, indes die Bestellerin nicht von ihrer Annahmepflicht.

## 6. Schutzrechte

- 6.1 Alle vorbestehenden Schutzrechte verbleiben bei der SBB AG oder den berechtigten Dritten.
- 6.2 Sämtliche technischen Unterlagen, welche die SBB AG zur Verfügung stellt, bleiben ihr Eigentum und dürfen ohne ihre schriftliche Zustimmung weder kopiert, vervielfältigt, noch Dritten in irgendeiner Weise zur Kenntnis gebracht werden.
- 6.3 Verletzt die Bestellerin vorstehende Pflichten, schuldet sie der SBB AG eine Konventionalstrafe in der Höhe von 10 % des Verkaufspreises des betreffenden Geschäfts, mindestens aber CHF 10'000.00 pro Fall.

## 7. Vertraulichkeit

- 7.1 Die Vertragsparteien behandeln alle Tatsachen vertraulich, die weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind. Im Zweifel sind Tatsachen vertraulich zu behandeln. Diese Geheimhaltungspflicht besteht schon vor Vertragsabschluss und auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses. Gesetzliche Aufklärungspflichten bleiben vorbehalten.
- 7.2 Werbung und Publikation bezüglich vertragsspezifischen Leistungen bedürfen der vorgängigen schriftlichen Zustimmung der Vertragsparteien.

## 8. Gewährleistung der SBB AG

- 8.1 Die SBB AG gewährleistet eine fachgerechte Vertragserfüllung. Zugesicherte Eigenschaften sind nur jene, die in den Spezifikationen ausdrücklich als solche bezeichnet sind.

## 9. Weitere Haftung

Andere als die in diesen AGB ausdrücklich genannten Ansprüche der Bestellerin, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund sie gestellt werden, insbesondere alle nicht ausdrücklich genannten Ansprüche auf Schadenersatz, Minderung, Aufhebung des Vertrags oder Rücktritt vom Vertrag, sind wegbedungen.

In keinem Fall bestehen Ansprüche der Bestellerin auf Ersatz von Schäden, die nur indirekt aufgrund der Vertragsleistung entstanden sind, wie Produktionsausfall, Nutzungsverluste, Verluste von Aufträgen, entgangener Gewinn sowie von anderen mittelbaren oder unmittelbaren Schäden. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht in Fällen grober Fahrlässigkeit oder

rechtswidriger Absicht oder soweit ihm zwingendes Recht entgegensteht.

## 10. Anwendbares Recht

- 10.1 Es gilt schweizerisches Recht.
- 10.2 Die Bestimmungen des Wiener Kaufrechts (Übereinkommen der Vereinigten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf [abgeschlossen in Wien am 11.04.1980]) werden ausdrücklich wegbedungen.

## 11. Gerichtsstand

Ausschliesslich zuständig bei Streitigkeiten sind die Gerichte in Bern.